

der Provadis School of International Management and Technology

_

Version: 1.0

Gültig ab: 01. Oktober 2025

Erstellt	
Name	LeAnn Halupczok
Datum	04.06.2025

Geprüft	
Name	Lukas Ruderisch
Datum	29.09.2025

Freigegeben	
Name	Ursula Bicher-Otto
Datum	29.09.2025



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Präaı	mbel	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele der Studiengänge	3
§ 3	Dauer, Gliederung und Umfang des Bachelor-Studiengangs	4
§ 4	Studienbeginn, Immatrikulation, Exmatrikulation	4
§ 5	Beurlaubung	5
§ 6	Struktur des Studiums und Bewertung der Module	6
§ 7	Lehr- und Lernformen	7
§ 8	Leistungsnachweise	9
§ 9	Teilnahme an Prüfungen, Fristen	.12
§ 10	Bewertung der Leistungsnachweise	.12
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	.13
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen/Leistungsnachweisen	.14
§ 13	Übergangsregelung für alle zum Stichtag 11.09.2025 immatrikulierten Studierenden	.16
§ 14	Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	.16
§ 15	Einstufungsprüfung	.17
§ 16	Prüfungsamt	.18
§ 17	Studien- und Prüfungsausschuss	.18
§ 18	Prüfungsbefugnis	.19
§ 19	Bachelor-Prüfung - Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung	.19
§ 20	Abschlussarbeit	.20
§ 21	Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Abschlussarbeit, Wiederholung	.23
§ 22	Abschluss der Bachelor-Prüfung	.23
§ 23	Gesamtnote, Zeugnis der Bachelor-Prüfung	.24
§ 24	Ungültigkeit von Prüfungen	.24
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten	.25
§ 26	Überdenkungsverfahren	.25



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

Präambel

Im Rahmen der Studiengänge, die mit Unternehmenskooperationen durchgeführt werden, entscheidet die Provadis Hochschule insbesondere bezüglich der folgenden Punkte autonom:

- Inhalt und Organisation des Curriculums
- Zulassung, Anerkennung und Anrechnung
- Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- · Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten
- Verfahren der Qualitätssicherung sowie
- Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle per Beschluss des jeweils zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses angeschlossenen Bachelor-Studiengänge an der Provadis School of International Management and Technology (Hochschule) in Kooperation mit Unternehmen und regelt allgemeine Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums einschließlich der einzelnen Prüfungsverfahren.
- (2) Eine Auflistung der angeschlossenen Bachelorstudiengänge erstellt das Prüfungsamt. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.
- (3) Die studiengangspezifischen Vorgaben sind gesondert in den jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen geregelt, die von den jeweiligen Fachbereichen erstellt werden. Sie gelten ergänzend und nachrangig zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele der Studiengänge

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden wissenschaftlich-kritisches Denken, teils auch mit fachübergreifenden Bezügen, und bereitet die Studierenden auf ihre beruflichen Tätigkeiten als Bachelor, insbesondere in international tätigen Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen vor. Neben den fachspezifischen Kenntnissen werden auch Management- und Kommunikationsfähigkeiten (zum Teil in Englisch) vermittelt. Mit ihnen sollen die Fähigkeiten der Studierenden zu internationalem Gedanken- und Erfahrungsaustausch und zu Kooperation gefördert werden, die insbesondere für Führungsaufgaben unabdingbar sind.
- (2) Durch die vorgesehene Festlegung von Vertiefungsmodulen treffen die Studierenden ihren Neigungen und Berufsplänen entsprechende Vertiefungsentscheidung.
- (3) Das Studium ist so aufgebaut, dass eine Fortsetzung in Masterstudiengängen vorbehaltlich der Festlegung weiterer Zulassungskriterien grundsätzlich möglich ist.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

§ 3 Dauer, Gliederung und Umfang des Bachelor-Studiengangs

Reaelstudienzeit und die Gliederuna des Studiums sind den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche geregelt. Zeiten nach den aesetzlichen Regelungen über die Eltern-Pfleaezeit und Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Über die Anerkennungen von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Hochschulqualifikationen entscheidet der für den Studiengang zuständige Studien- und Prüfungsausschuss nach § 14.

§ 4 Studienbeginn, Immatrikulation, Exmatrikulation

- (1) Die Studierenden können ihr Studium gemäß den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche zum Winter- oder Sommersemester beginnen. Zur Aufnahme des Studiums soll die Einschreibung (Immatrikulation) zum Wintersemester bis spätestens zum 01. Oktober eines jeweiligen Kalenderjahres und zum Sommersemester bis spätestens zum 01. April des jeweiligen Kalenderjahres bei einem Beginn im Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung fristgerecht (Abs. 1) bei der Hochschule eingegangen ist und der Nachweis durch das Kooperationsunternehmen über das geschlossene Arbeits-/Ausbildungsverhältnis zwischen diesem und dem Studierenden* vorgelegt wurde. Zudem ist der Studierende vor Immatrikulation zur Abgabe einer entsprechenden, in Textform abgefassten Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt verpflichtet, sofern er eine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in einem gleichnamigen/gleichartigen Studiengang an einer Hochschule Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Geltungsbereich der in der Bundesrepublik Deutschland eines Hochschullandesgesetze endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet. Der Studierende erhält zur Bestätigung (formlose Bescheinigung) der Immatrikulation einen Studierendenausweis. Studierende der Hochschule werden zum Ende des letzten Semesters der Regelstudienzeit exmatrikuliert (Beendigung des Studienverhältnisses zur Hochschule). Zudem erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Provadis Hochschule Kenntnis von der Beendigung des zwischen den Studierenden und dem Kooperationsunternehmen geschlossenen Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses erlangt. Bei Überschreiten der Regelstudienzeit erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des Monats, in dem die letzte Note, mit der die Bachelor Prüfung insgesamt erfolgreich abgeschlossen wird, bekanntgegeben wurde (vgl. § 22, § 23). Gleiches gilt, wenn Studierende
 - 1. Eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben,

_

^{*} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Differenzierung zwischen Geschlechtern verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

2. über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Prüfungsleistungen erbracht haben. Hiervon ausgenommen bleibt die Abwesenheit eines Studierenden während einer genehmigten Beurlaubung oder von Gastsemestern an einer anderen Hochschule

Im Übrigen gelten für die Beendigungen des Studienverhältnisses die Regelungen gemäß § 65 HSchulG HE entsprechend.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation stellt das Prüfungsamt dem Studierenden eine Exmatrikulationsbescheinigung (formlose Bestätigung) aus.

§ 5 Beurlaubung

- (1) Der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Der Antrag ist online im Hochschulverwaltungssystem (HVS) einzureichen.
- (2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt sechs Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung ist der Studierende vom Besuch von Lehrveranstaltungen und dem Absolvieren von Prüfungen befreit; im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten unberührt. Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Satz 1 nicht anzurechnen.
- (3) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 - Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes.
 - Krankheit und/oder Krankheit von betreuungspflichtigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass wegen der besonderen Schwere der Erkrankung bzw. wegen des voraussichtlichen Geburtstermins in dem Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, die Weiterführung des Studiums nicht möglich ist),
 - Betreuung eines Kindes, wenn Elternzeit gewährt wird,
 - betrieblich bedingte Abwesenheit des Studierenden.
- (4) Die Antragstellung erfolgt online im HVS mit den Angaben:
 - Name, Vorname, Matrikelnummer,
 - Beginn und Dauer der Beurlaubung,
 - Erläuterung des wichtigen Grundes. Der entsprechende Nachweis ist im Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

§ 6 Struktur des Studiums und Bewertung der Module

- (1) Die Semester sind durch Module strukturiert. Sie umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte und enthalten einen angemessenen Raum für studentische Eigenleistungen und selbstgesteuertes Lernen. Die Leistungen aller Module können grundsätzlich unabhängig voneinander erbracht werden. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 9, § 19 und § 20. Der Umfang der Module sowie Empfehlungen und Festlegungen zu hilfreichen oder erforderlichen Vorkenntnissen für die Teilnahme an Modulen ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche nebst den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch).
- (2) Der erste Studienteil gliedert sich in einen allgemeinen Grundlagenteil und fachspezifische Grundlagen, die zusätzlich wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis enthalten können.
- (3) Der zweite Studienteil enthält Pflicht- und Schwerpunkt- oder Vertiefungsmodule, die zusätzlich wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis enthalten können. Der zweite Teil des Studiums umfasst darüber hinaus die Anfertigung und Präsentation der Bachelor-Thesis.
- (4) Die Pflichtmodule gewährleisten den inhaltlichen Zusammenhang des Studiengangs. Es sind Module, die für die Studierenden verbindlich sind. Pflichtmodule vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden beim Abschluss der jeweiligen Studiengänge vorausgesetzt werden.
- (5) Die Wahl von Schwerpunkten oder Vertiefungsfächern ermöglicht den Studierenden, den zweiten Teil des Studiums entsprechend ihren fachlichen und beruflichen Interessen und Neigungen zu gestalten. Schwerpunkte und Vertiefungen haben die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung sowie den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche aus einem oder mehreren Katalogen zu wählen Die Vertiefungs- und Schwerpunktfächer werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, das gesamte Wahlangebot regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17) kann weitere Module dem Wahlangebot hinzufügen und Leistungen einzelner Studierender auf Antrag als Vertiefungsfach anerkennen.
- (6) Abweichend von den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche können wissenschaftlich angeleitete Berufspraxen im zweiten Studienteil auch einem oder mehreren anderen Modulen zugeordnet werden. Dies bedarf der Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers sowie des zugehörigen Studien- und Prüfungsausschusses.
- (7) Die Leistungen aller Module in beiden Studienteilen werden studienbegleiten erbracht. Die wissenschaftlich angeleiteten Berufspraxen beziehen sich auf eine einschlägige Berufstätigkeit bzw. ein einschlägiges Praktikum oder eine passende Berufsausbildung und werden jeweils durch eine zu bewertende wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis (WAB) nachgewiesen.
- (8) Für alle Pflicht-, Schwerpunkt und Vertiefungsmodule sind von den Studierenden Leistungsnachweise gemäß § 8 zu erbringen. Besteht ein Modul aus mehreren Teilen,



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

wird zu seiner Bewertung das Gesamtergebnis gemäß den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche aus den einzelnen Teilleistungen ermittelt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die Lehr- und Lernformen der Module werden entsprechend dem zu vermittelnden Studieninhalts nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt, werden vom Studienund Prüfungsausschuss festgelegt und in dem zum Studiengang zugehörigen Modulhandbuch beschrieben. Innerhalb des Rahmens des Modulhandbuchs sind die verantwortlichen Hochschullehrer frei in der didaktischen/wissenschaftlichen Ausgestaltung des Moduls. Die nachfolgend genannten Lehr- und Lernformen können je Modul auch kombiniert werden:

1. Vorlesung

Lehrvorträge dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei tragen die Lehrenden vor und entwickeln den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Insbesondere werden hierbei auch Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit der Studierenden einbezogen.

2. Übung

In Übungen werden der Lehrstoff und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Die Lehrenden geben zum Lehrstoff passende Aufgaben vor, betreuen die Bearbeitung der Übungen und geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Hierbei wird darauf geachtet, dass nicht nur Aufgabenstellungen mit eindeutig richtigen oder falschen Lösungen erfolgen, sondern auch solche, in denen die Studierenden anhand von Literaturbearbeitung und Lehrstoff alternative Lösungen und Lösungswege einbringen und begründen sollen.

3. Seminar

In Seminaren werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel mit Vortrag/Referat und Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden bearbeitet. Die Beiträge der Studierenden können aus eigenen Referaten, moderierten Diskussionsbeiträgen oder auch Erörterung von Übungsaufgaben der auch vorbereiteten Betriebsbesuchen aus dem eigenen Arbeitsumfeld bestehen.

4. Proiekt

Projekte gliedern sich in verschiedene Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt kann durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis von den betreuenden Hochschullehrern begleitet werden. Die Ergebnisse der Arbeitsvorhaben werden im Projekt zusammengeführt und kritisch gewertet. Über das Projekt wird ein ausführlicher Abschlussbericht erstellt.

5. Virtual Classrooms (Synchrones E-Learning)



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

Im Rahmen des synchronen E-Learnings werden Lehrinhalte behandelt und die Lösungen vereinbarter Übungen bzw. von Fallstudien besprochen. Außerdem können weitere Übungsaufgaben gestellt werden. Das synchrone E-Learning bietet dem einzelnen Studierenden auch Gelegenheit, den Dozenten bei Bedarf auf Klärung unverstandener Inhalte hin individuell anzusprechen und mit ihm zu diskutieren. Sofern das Modul auch wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis beinhaltet, können bei dieser Gelegenheit die Fortschritte der Studierenden bei der Abfassung der WAB thematisiert werden.

6. Asynchrone Lehr-/Lerneinheiten

Im Rahmen der asynchronen Lehr-/Lerneinheiten wird der Lehrstoff und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft oder erarbeitet. Es werden zum Lehrstoff passende Aufgaben oder Lerneinheiten vorgegeben, die von den Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeitet werden.

7. Fallstudie

An exemplarischen, komplexen Problemstellungen aus der Praxis wird das Verständnis theoretischer Zusammenhänge trainiert und vertieft.

8. Unternehmensplanspiel

Unternehmensplanspiele führen verschiedene Wissensgebiete durch realistische Entscheidungssituationen zusammen. Gruppen von Studierenden bilden Teams, organisieren eigenverantwortlich notwendige Arbeitsabläufe, treffen Entscheidungen und erarbeiten Lösungen. In mehreren Runden zeigt das zugrundeliegende, meist rechnergestützte Simulationsmodell die Auswirkungen der Entscheidungen gegen die Aktionen konkurrierender Teams.

9. Tutorium

Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Sie vertiefen und reflektieren den gelernten Stoff, um das Lernergebnis zu erhöhen. Durch Gruppenarbeit sollen zudem Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie Fähigkeiten der Studierenden entwickelt werden, wie sie auch im Berufsleben von wissenschaftlich qualifizierten Nachwuchskräften erwartet werden. Erarbeitetes Wissen soll hierbei mündlich oder schriftlich im Gruppendialog wiedergegeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme angewendet werden.

10. Exkursion

Theoretisch vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule, etwa durch Besichtigungen chemisch-pharmazeutischer Produktionsbetriebe, Logistikbetrieb oder der Börse.

11. Wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis (WAB)

In Modulen mit wissenschaftlich angeleiteter Berufspraxis werden von den Studierenden zu einem wesentlichen Themenschwerpunkt aus Vorlesung/Seminar eigene Recherchen im betrieblichen Zusammenhang angestellt. Diese bestehen aus der Ermittlung des Standes der Technik und konkreter betrieblicher Gegebenheiten unter Anleitung des



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

betreuenden Hochschullehrers, welche in einer nach wissenschaftlichen Kriterien erstellten WAB einschließlich der zugrundeliegenden Theorie niedergelegt werden.

12. Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

Die Abschlussarbeit ist eine selbstständige, zeitlich befristete, schriftliche, nach den wissenschaftlichen Maßstäben angefertigte Ausarbeitung über ein festgelegtes Thema. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den jeweiligen Studien- und Prüfungsausschuss. Näheres regeln § 19 und § 20.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Durch Prüfungen in den Pflicht- und Vertiefungsmodulen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln ein Problem nach den geläufigen Methoden des Fachgebietes erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Den Studierenden ist mindestens einmal im Studiensemester Gelegenheit zu geben, in den Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Prüfungsleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
 - mündliche Prüfungen, von mindestens 20 bis höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Klausuren von mindestens 60 bis höchstens 240 Minuten Dauer, dieser Zeitrahmen kann auf Teilklausuren aufgeteilt werden,
 - Hausarbeiten/Referate, auch in Form von Gruppenarbeiten,
 - Projektarbeiten, auch in Form von Gruppenarbeiten.
 - Referate / Präsentationen von mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten im Rahmen des synchronen E-Learning,

In den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorgesehen werden. Bei Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien erkennbar sein. Die Bewertung muss mindestens in eine individuelle Teilnote von mindestens 20% enthalten.

- (4) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Soweit in den einschlägigen Modulbeschreibungen Alternativen für Leistungsnachweise vorgesehen sind, sind diese beim ersten Termin des Moduls von dem verantwortlichen Hochschullehrer bekannt zu machen.
- (5) Studierenden mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (z.B. aufgrund einer schweren Krankheit, Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen oder der Inanspruchnahme von Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz) werden auf Antrag beim Prüfungsamt und Nachweis ihrer Behinderung bzw. Beeinträchtigung angemessene Prüfungszeiten oder Prüfungs-formen gewährt. Die Entscheidung über die erstmalige Anpassung der Prüfungszeiten und



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

Prüfungsformen trifft der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss. Die Verpflichtungen der Studierenden aus § 11 bleiben hiervon unberührt.

- (6) Mündliche Prüfungen sind, mit Ausnahme der Verteidigungen der WAB, von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Die in Absatz 3 festgelegte Prüfungsdauer wird entsprechend der Anzahl der zu prüfenden Studierenden angepasst.
- (7) Mündliche Prüfungen können auf Antrag des Studierenden oder der Prüfer als Prüfungen in elektronischer Kommunikation erfolgen. Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind alle Prüfungen, bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung von Prüfungsleistungen oder zur Aufsicht durch die Prüfer genutzt werden (mündliche Online-Prüfungen über Videokonferenz). Sowohl der Prüfling als auch alle Prüfer müssen mit der Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung einverstanden sein. Eine Pflicht oder ein Rechtsanspruch zur Durchführung einer mündliche Online-Prüfung besteht nicht. Der Antrag ist nach Abstimmung mit allen Beteiligten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (a) Technische und organisatorische Voraussetzung hierfür sind:
 - 1. Zur Durchführung von Online-Prüfungen ist eine geeignete Software-Lösung auszuwählen.
 - 2. Alle Beteiligten müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können: Technische Voraussetzungen sind zum Beispiel ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera, einem Mikrofon und ausreichender Stromversorgung sowie ein erfahrungsgemäß stabiler Internetzugang.
 - Jeder Prüfungskandidat sitzt allein in einem Prüfungsraum und stellt sicher, dass dieser Raum von niemand anderem während der Prüfung betreten wird. Dieser Prüfungsraum kann sich auch im häuslichen Umfeld befinden.
 - 4. Alle Beteiligten stellen den störungsfreien Ablauf der Prüfung sicher, um zum Beispiel Störungen durch Telefon oder Besuche auszuschließen.
 - 5. Der Prüfer sorgt dafür, dass im Falle eines technischen Problems eine telefonische Erreichbarkeit über die Dienst-Telefonnummer sichergestellt ist und teilt diese Nummer dem Prüfungskandidaten vorher mit.
- (b) Protokollierung: Im Rahmen der Online-Prüfung sind folgende Schritte von dem Prüfer zu protokollieren:
 - 1. Dem Prüfungskandidaten werden die Regularien, zum Beispiel Dauer, zulässige Hilfsmittel, notwendige Maßnahmen zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung und die erforderliche technische Ausstattung für die Online-Videoprüfung rechtzeitig, in der Regel, spätestens eine Woche vor der Prüfung, bekannt gemacht.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

- 2. Noch vor Beginn der eigentlichen Prüfung müssen sich alle Beteiligten mit den Tools vertraut machen und den gesamten Prüfungsablauf durchsprechen. Dies gilt auch für das Verhalten bei Auftreten von technischen Störungen.
- 3. Zudem weist sich der Prüfungskandidat vor Beginn der Prüfung durch Zeigen des eigenen amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls des eigenen Studierendenausweises aus.
- 4. Zu Beginn der Prüfung zeigt der Prüfungskandidat durch Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass er oder sie sich allein darin befindet und sich keine Hilfsmittel in der Nähe befinden.
- 5. Der Prüfungskandidat fotografiert mit Smartphone oder digitaler Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine Hilfsmittel neben der Kamera befestigt sind.
- 6. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die geschlossenen Türen den Prüfungskandidaten zeigen; das Mikrofon muss während der gesamten Prüfung angeschaltet sein.
- 7. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Online-Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Bei einem Verbindungsabbruch (Bild und/oder Ton) von mehr als 10 Minuten wird die Prüfung endgültig abgebrochen; diese zählt dann nicht als Fehlversuch. Die Prüfung wird dann in Präsenz zeitnah nachgeholt; bisherige Prüfungsleistungen aus der abgebrochenen Prüfung können nicht anerkannt werden. Der Abbruch ist von den Prüfern zu protokollieren.
- 8. Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfungskandidat die Videokonferenz. Nach der Notenfindung werden dem Prüfungskandidaten in geeigneter Form ein Feedback und die Note übermittelt.
- (c) Maßnahmen zur Sicherstellung einer sicheren Prüfungsumgebung. Die Aufnahme von mündlichen Online-Prüfungen durch den Prüfungskandidaten, den Prüfer, die Beisitzenden oder die Protokollierenden ist nicht gestattet. Die Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer sicheren Prüfungsumgebung anzuordnen. Dazu zählen z.B. sogenannte Roomscans während der Prüfung, das heißt das langsame Schwenken der Bildschirmkamera durch das gesamte Zimmer (360 Grad) und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Prüfer zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden und bei tatsächlichen Täuschungsversuchen Beobachtungen dokumentiert werden können. Im Übrigen greifen sämtliche in dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Maßnahmen bei Täuschungen.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei unabhängigen Prüfern zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung als nicht erbracht bewertet werden soll
- (9) Können sich die Prüfer nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss abschließend.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

(10) Die Bestimmungen dieses Paragrafen sind nicht auf die Abschlussarbeit anzuwenden (vgl. §§ 20 f.).

§ 9 Teilnahme an Prüfungen, Fristen

- (1) Die Prüfungen sind in dem Semester zu absolvieren, in dem das zugehörige Modul angeboten wird; die Teilnahme der Studierenden an den Prüfungen ist verbindlich. Das turnusgemäße Angebot ist in den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche geregelt. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt. Eine Anmeldung zur erstmaligen Teilnahme an einer Prüfung ist für diesen Prüfungstermin nicht erforderlich. Hiervon abweichend, ist bei einer erstmaligen Teilnahme außerhalb des regulären Turnus der eigenen Studiengruppe eine Anmeldung nach § 12 erforderlich.
- (2) Die WAB als Prüfungsleistung ist im nach den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fachbereichs vorgesehenen Semester zu bearbeiten. Die WAB ist in digitaler Form (als mittels Software erzeugtes, nicht eingescanntes PDF-Dokument) im HVS spätestens zum Ende der Öffnungszeit des Prüfungsamtes des Stichtags hochzuladen. Die Abgabe einer gebundenen Fassung ist nicht erforderlich. Werden hiervon abweichende Regelungen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen festgelegt, so sind diese bindend.
- (3) Erfolgt die Abgabe der WAB nicht fristgerecht im Sinne des Abs. 2, so muss der Studierende eine neue WAB in dem auf das ursprünglich zugeordnete Semester folgenden Semester anfertigen. Für diese neue WAB wird ein neues Thema vom Dozenten oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs festgelegt. Wird vom Dozenten zu Beginn des zugeordneten Moduls ein anderer Abgabetermin festgelegt, ist dieser bindend. Wird die WAB unentschuldigt nicht fristgerecht abgeben, ist er mit "nicht ausreichend" zu bewerten. Wird die WAB entschuldigt nicht fristgerecht abgegeben, wird dies nicht als Fehlversuch gewertet.

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Notenskala dient dem Zweck, eine differenzierte Bewertung unterschiedlicher Leistungen zu ermöglichen. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt,

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt,

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala reicht von 1,0 bis 5,0 und umfasst nicht die Zwischenwerte 4,3 und 4,7.

Die Note lautet: bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erfolgen, besteht folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Notenschritten (abstraktes Bewertungssystem):

Notenschr	itt	ab
1,0		96% der zu erreichenden Punkte
1,3		91% der zu erreichenden Punkte
1,7		86% der zu erreichenden Punkte
2,0		81% der zu erreichenden Punkte
2,3		76% der zu erreichenden Punkte
2,7		71% der zu erreichenden Punkte
3,0		66% der zu erreichenden Punkte
3,3		61% der zu erreichenden Punkte
3,7		56% der zu erreichenden Punkte
4,0		50% der zu erreichenden Punkte
5,0	unter	50% der zu erreichenden Punkte.

- (3) Setzt sich eine Note aus mehreren Noten von Teilleistungen zusammen (Durchschnittsnote), so ergibt sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; bei einem Durchschnitt von 1,59 ergibt sich demnach beispielsweise die Note sehr gut.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module und für die Bachelor-Thesis werden unabhängig von der jeweiligen Note neben den Noten auch Credit Points (CrP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erteilt. Die jeweils zu vergebenden CrP ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Fachbereiche.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Der Leistungsnachweis in einem Modul wurde erbracht, wenn er mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Besteht ein Leistungsnachweis aus separat benoteten Teilleistungen, so muss jede dieser Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

- (2) Im Falle einer nicht ausreichenden Bewertung (über 4,0) ist der Leistungsnachweis nicht erbracht. Zudem ist der Leistungsnachweis nicht erbracht, wenn Studierende
 - 1. einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen, oder
 - 2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, oder
 - 3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungs-zeit erbringen, oder
 - 4. das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen, oder
 - 5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stören und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen werden.

Die geltend gemachten Gründe nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen von Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich (Textform) angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Triftigkeit von Gründen entscheidet der jeweilige Studienund Prüfungsausschuss. Bei Krankheitsgründen, die eine Teilnahme an der Prüfung unmöglich machen, ist zur Glaubhaftmachung unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Dazu ist das "Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit" zu verwenden, das im Hochschulcoach hinterlegt ist.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 und 5 können betroffene Studierende verlangen, dass der Studien- und Prüfungsausschuss die Entscheidung überprüft.
- (4) In Fällen von schwerwiegenden Täuschungsversuchen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge eines Verlustes des Prüfungsanspruchs. Der betroffene Studierende ist vorher anzuhören.
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 sind den Betroffenen unverzüglich durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Bei Nicht-Anerkennung der geltend gemachten triftigen Gründe nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 bis 5 teilt der Studienund Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen das Ergebnis nebst wesentlichen Gründen schriftlich durch formlose Bescheinigung mit.
- (6) Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die von dem Studierenden geltend gemachten Gründe für die Nichtteilnahme an einem Leistungsnachweis an, wird dies nicht als Fehlversuch gewertet. Betroffene Studierende müssen sich analog den Bestimmungen zu Wiederholungsprüfungen zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung anmelden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Leistungsnachweisen

- (1) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (2) Studierende dürfen erstmalig nicht bestandene Leistungsnachweise zweimal wiederholen. Wird eine Prüfung insgesamt dreimal nicht bestanden, gilt das betreffende



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

Modul als endgültig nicht bestanden. Die Regelungen § 19 bis § 23 bleiben hiervon unberührt.

(2a) Erreichen Studierende in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note "nicht ausreichend) (5,0), so wird ihnen auf Antrag beim Prüfungsamt vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" die Möglichkeit gegeben, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem dritten Prüfungsversuch um eine andere Prüfungsleistung als eine Klausur handelt. Einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht zugänglich sind somit Abschlussarbeiten oder andere schriftliche oder mündliche Prüfungsformen.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Note eines der drei Prüfungsversuche aufgrund eines Täuschungsversuchs festgesetzt wurde, oder die Note des dritten Prüfungsversuchs (2. Wiederholungsklausur) aufgrund eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftigen Grund festgesetzt wurde. Die Regelungen der § 19 bis § 223 bleiben hiervon unberührt. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung kann pro Studiengang insgesamt nur zweimal gestellt werden. Der Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung ist seitens der Studierenden unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung (dritter Prüfungsversuch), spätestens im nächstmöglichen Termin zur Klausureinsichtnahme in Textform zu stellen. Sofern der Studierende aus wichtigem Grund, den er nicht zu vertreten hat, am nächstmöglichen Termin der Klausureinsicht nicht teilnehmen kann, muss er unverzüglich einen Antrag auf Verschiebung der Einsicht beim Prüfungsamt stellen. Im Antrag ist der wichtige Grund vom Studierenden glaubhaft zu machen. Der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Glaubhaftmachung der Gründe: sofern der Antrag abgelehnt wird, ist der Studierende rechtzeitig darüber zu informieren. Der Termin zur mündlichen Ergänzungsprüfung wird im Klausureinsichtnahmetermin festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt; dies gilt auch dann, wenn Studierende von ihrem Recht auf Klausureinsicht keinen Gebrauch machen. Nach Ablauf von vier Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und protokolliert. Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird überprüft, ob der Prüfling über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der Klausur aufgetretenen Mängel noch den genügt. Anforderungen eine ausreichende Leistung Ergänzungsprüfung soll eine Mindestdauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und eine Höchstdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die zweite Wiederholungsklausur (dritter Prüfungsversuch) mit "ausreichend" oder mit "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt; eine eigenständige Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von Prüfungen für die mündliche Ergänzungsprüfung entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(3) Erbringen Studierende eine Prüfungsleistung nicht bzw. nehmen an der Prüfung entschuldigt nicht teil, sollen sie sich formgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen / an einer entschuldigt nicht teilgenommenen



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

Modulprüfung soll beim nächstmöglichen auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden Prüfungstermin stattfinden. Dies gilt nicht, wenn sich der Studierende zu dieser Zeit berufsbedingt im Ausland aufhält oder unverschuldet und entschuldigt nicht an der Wiederholungsprüfung teilnehmen kann. Wiederholungsprüfungen werden bis zu zweimal pro Semester angeboten.

- (4) Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und WABs ist über das HVS spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen, vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Termin durchzuführen. Versäumt der Studierende die fristgerechte Anmeldung zu dem im HVS bekannt gegebenen Wiederholungstermin, kann er sich für den nächsten, im HVS bekannt gegebenen Termin anmelden, oder auch zu einem regulären Prüfungstermin eines anderen Studienjahrgangs. Bei Wiederholung einer Lehrveranstaltung und/oder Prüfung mit einem Folgejahrgang ist der Studierende an die dort festgelegte Prüfungsform gebunden. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung. Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist verbindlich. Den Prozess zur Anmeldung regelt das Prüfungsamt.
- (5) Erbringen Studierende bis zum Ablauf der Regelstudienzeit nicht alle Leistungsnachweise (§ 8), erstellt das Prüfungsamt auf Antrag des Studierenden einen Nachprüfungsplan und stellt diesen den Studierenden zu. Die Bestimmungen über die Wiederholung von Leistungsnachweisen bzw. deren Nichtbestehen bleiben unberührt Für die Anmeldungen zu den Prüfungen gelten die Regelung aus Abs.3 und 4.

§ 13 Übergangsregelung für alle zum Stichtag 11.09.2025 immatrikulierten Studierenden

Sofern durch die Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 3 die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 2a Sätze 2 und 3 wegfallen würde (z.B. weil im Folgejahrgang eine mündliche Prüfung statt einer Klausur zu absolvieren ist), bleibt diese Möglichkeit weiterhin bestehen. Die zum Stichtag 11.09.2025 immatrikulierten Studierenden können also die mündliche Ergänzungsprüfung bei jeder Prüfungsform im dritten Prüfungsversuch absolvieren. Diese Übergangsregelung gilt nur bis zum 30.09.2026.

§ 14 Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien im Inland erbracht worden sind, sowie Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß den Vorgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention, abgedr. im BGBI. II Nr. 15, 22.05.2007) anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

zwischen den erworbenen und an der Provadis Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Beweislast trägt die Provadis Hochschule. Die Studierenden haben im Rahmen der Äquivalenzprüfung nach Satz 1 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. Unterlagen einzureichen, damit die Provadis Hochschule die Äquivalenzprüfung ordnungsgemäß durchführen kann. Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben worden sind, ist den von den Studierenden einzureichenden Unterlagen eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Bei Nachweisen in englischer Sprache ist eine Übersetzung nicht notwendig. Die Provadis Hochschule hat die Nicht-Anerkennung zu begründen.

- (2) Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 soll der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs die Bewertung nach dem ECTS heranziehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienund Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind auch die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Einzelanerkennungen ersetzen. Der Antrag des Studierenden auf Anerkennung von Studienzeiten und Studien-/Prüfungsleistungen muss dem Prüfungsamt spätestens 4 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin der anzuerkennenden Studien-/Prüfungsleistung vorliegen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende an anderen Hochschulen erbracht haben, anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis gesondert gekennzeichnet.

§ 15 Einstufungsprüfung

Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs kann entsprechend § 22 Abs. 6 HSchulG HE in Einzelfällen die von Studierenden außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere aufgrund von einschlägiger Berufstätigkeit oder Praktika sowie sonstige Prüfungsleistungen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Prüfungsleistungen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Das Prüfungsamt legt das Verfahren zur Anrechnung fest. Der Antrag auf Anrechnung muss dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

§ 16 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist zentral für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Zuständigkeiten des Studien- und Prüfungsausschusses nach § 17 bleiben hiervon unberührt. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für:
 - 1. die Annahme und Prüfung der Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen,
 - 2. die Bekanntmachung der Termine von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 - 3. Erstellen und Prüfen der Nachprüfungspläne.
- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Regelung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Soweit keine andere organisatorische Zuständigkeit bestimmt ist, übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule die Leitung des Prüfungsamts.

§ 17 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Pro Fachbereich wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist gemeinsam mit dem Prüfungsamt das für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Studiengang zuständige Gremium. Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Einstufungsprüfung,
 - 2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (Prüfungskommission) und ihre Bekanntmachung.
 - 3. Bestimmung der Termine für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses,
 - 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - 5. Anrechnung von Leistungsnachweisen.
 - 6. Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Studienleistungen bei Hochschulwechslern,
 - 7. Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung die durch den Konvent der Hochschule durchgeführt wird,
 - 8. Änderung der Ausführungsbestimmungen der Studiengänge des jeweiligen Fachbereichs.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (Prüfungskommission) sowie weitere Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören der Dekan, ein weiteres vom jeweiligen Fachbereich zu wählendes Mitglied der hauptberuflichen Professoren der Hochschule sowie jeweils ein Vertreter der Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs an. Der Dekan ist Vorsitzender des Studien- und Prüfungsausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Bei Anerkennungen/Anrechnungen im Einzelfall nach



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

- § 14 und § 15 kann er von einem Lehrenden, der dem Studien- und Prüfungsausschuss angehört, vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Dekans werden von den hauptamtlichen Professoren des Fachbereichs bzw. der Dozentenversammlung bzw. der Jahrgangsvertreter der Studierenden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Studien- und Prüfungsausschusses schriftlich mit und macht sie in den Studiengängen des jeweiligen Fachbereichs bekannt.
- (5) Der Studien- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) ist statthaft.
- (6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtend über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen. Die studentischen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses dürfen nur nach Zustimmung des Prüfungskandidaten als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 18 Prüfungsbefugnis

Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten der Hochschule abgenommen, die in den Prüfungsfächern selbständig Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden können. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitarbeiter an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das jeweilige Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HSchulG HE entsprechend.

§ 19 Bachelor-Prüfung - Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat in der Lage fachübergreifend Zusammenhänge zu erkennen, zu analysieren und Problemlösungsalternativen zu erarbeiten und so die für den Übergang in die grundlegenden Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Problemlösungskompetenzen erworben hat.
- (2) Für die Bachelor-Prüfung sind die in den Ausführungsbestimmungen bzw. Modulhandbüchern aufgeführten Leistungsnachweise und eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) einschließlich des Kolloquiums zu erbringen.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

§ 20 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum (siehe Abs. 11) eine Problemstellung des Fachs, die im Zusammenhang mit dem Berufsumfeld seines Bachelor-Projekt stehen soll, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen. Hierbei soll der Studierende nicht nur u.a. die Vorgehensweise und die geleisteten Teilarbeiten in der Berufspraxis beschreiben, sondern auch das Gesamtprojekt inklusive einer wissenschaftlichen Fundierung bewerten.
- (2) Bei der Meldung zu einer Abschlussarbeit und während ihrer Durchführung (inklusive Präsentation) muss der Studierende immatrikuliert sein.
- (3) Die Meldung zu einer Abschlussarbeit hat über das HVS zu erfolgen. Sie erfolgt in der Regel am Ende des fünften Semesters. Zum Zeitpunkt der Meldung müssen, die für die entsprechenden Studiengänge festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein und vom Studierenden nachgewiesen werden. Außerdem hat der Studierende mit der Meldung der Abschlussarbeit anzugeben, welche Person als betreuender Referent nach Abs. 9 vorgeschlagen wird sowie der gewünschte Starttermin.
- (4) Der Studierende hat mit der Meldung nach Abs. 3 zu bestätigen, dass er keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in einem gleichnamigen/gleichartigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Geltungsbereich eines der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Hochschullandesgesetze endgültig nicht bestanden hat oder sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.
- (5) Die Meldung nach Abs. 3 ist mit einer Erläuterung / Projektskizze zu versehen, aus der die vorgesehene Grobstruktur und das zeitliche Vorgehen bei der Durchführung der Bachelorarbeit hervorgehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Art und Umfang der Arbeit im festgelegten Zeitraum bewältigt werden können und die fachlichwissenschaftliche Tiefe erkennbar den Anforderungen einer Bachelor-Thesis angemessen ist.
- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussarbeit.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für die Abschlussarbeit notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden oder ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Kandidat eine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in einem gleichnamigen/gleichartigen Studiengang einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Geltungsbereich eines der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Hochschullandesgesetze endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.
- (8) Der Studien- und Prüfungsausschuss hat ablehnende Entscheidungen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Studiums / der Exmatrikulation sowie mit dem Nichtbestehen von Prüfungen erfolgen, schriftlich zu begründen.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

- (9) Dem Studierenden ist eine Lehrkraft zur Betreuung der Abschlussarbeit zuzuweisen (Referent). Der Referent und der Korreferent werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. Referent oder Korreferent muss Professor an einer Hochschule sein, beide müssen als Prüfer gemäß § 18 fungieren.
- (10) Das Prüfungsamt teilt dem Studierenden den Zeitpunkt des Beginns der Abschlussarbeit, Namen der Referenten sowie das Thema der Abschlussarbeit mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Abschlussarbeit ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (11) Die zwischen Beginn und Abgabetermin der Abschlussarbeit liegende tatsächliche Bearbeitungszeit beträgt drei Kalendermonate.
- (12) Liegen triftige Gründe für eine Verlängerung der in Abs. 11 aufgeführten Bearbeitungszeit vor, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann das vorsitzende Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Referenten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis höchstens zur doppelten Dauer der festgesetzten Frist verlängern. Der Studierende muss die Verlängerung mittels in Textform abgefasste Erklärung beim Prüfungsamt beantragen und die Gründe für die Verlängerung unverzüglich dem Prüfungsamt mitteilen und glaubhaft machen. Der Antrag auf Verlängerung ist vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereichs umgehend zu prüfen. Das Prüfungsamt teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses mit. Werden die bereits verlängerten Fristen erneut aus triftigen Gründen von dem Prüfungskandidaten nicht eingehalten gilt die Fristbeschreitung als Rücktritt von der Abschlussarbeit nach § 21 Abs. 2 Satz 1. Die Bestimmungen über die Wiederholung der Abschlussarbeit bzw. deren Nichtbestehen bleiben unberührt. Das Unternehmen des Antragstellers wird entsprechend schriftlich informiert.
- (13) Die Abschlussarbeit ist einfach schriftlich in gebundener Fassung (keine Ringoder Klemmbindung) sowie einfach in Digitalform (als mittels Software erzeugtes, nicht eingescanntes PDF-Dokument) einzureichen. Die gebundenen Fassungen und die digitale Version müssen identisch sein. Die digitale Version der Abschlussarbeit ist im Notenverwaltungssystem spätestens zum Ende der Öffnungszeit des Prüfungsamts des Stichtags hochzuladen. Die Einreichung der gebundenen Fassungen hat fristgemäß im Prüfungsamt während der ausgehängten Öffnungszeiten zu erfolgen. Eine Abgabe nach Ablauf der Öffnungszeiten zum jeweiligen Abgabetermin nach Abs. 10 bis 12 ist nicht zulässig. Alternativ kann die Abschlussarbeit per Post versendet werden. In diesem Fall ist die Abschlussarbeit per Einschreiben an das Prüfungsamt zu senden. Für die Wahrung der Frist ist das Einlieferungsdatum des Einlieferungsbelegs maßgeblich Der Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (14) Der Abschlussarbeit ist folgende schriftliche Erklärung beizufügen:

"Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit persönlich und selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Zeichnungen, Abbildungen und Tabellen in dieser Arbeit sind von mir selbst erstellt oder wurden mit einem



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

entsprechenden Quellennachweis versehen. Diese Arbeit wurde weder in gleicher noch in ähnlicher Form von mir an anderen Hochschulen zur Erlangung eines akademischen Abschlusses eingereicht. Die gebundene Fassung und die digitale Version sind identisch."

Diese Erklärung ist in die gebundenen Exemplare der Abschlussarbeit einzufügen und unter Orts- und Datumsangabe von dem Studierenden eigenhändig zu unterschreiben. Bei Gruppenarbeiten ist zusätzlich zu erklären, welcher Anteil an der Abschlussarbeit durch welche Person erbracht worden ist.

- (15) Die Abschlussarbeit ist von dem Referenten und dem Korreferenten zu bewerten. Weichen die Bewertungen hinsichtlich der Noten um mindestens zwei Notenschritte voneinander ab, so wird ein dritter Prüfer herangezogen, deren oder dessen Bewertung allein herangezogen wird, wenn seine Bewertung zwischen den beiden zuerst festgestellten Bewertungen liegt. In allen anderen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten festgelegt.
- (16) Nach Abgabe der Abschlussarbeit ist von oder dem Kandidaten eine Präsentation der Ergebnisse durchzuführen. Diese kann hochschulöffentlich sein, wenn dem keine Vertraulichkeitsvereinbarung entgegensteht. Auf Antrag des Kandidaten können weitere Zuhörer aus dem Unternehmen des Kandidaten teilnehmen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt die Anzahl der Zuhörer begrenzen. Sie beinhaltet einen Vortrag und ein sich anschließendes Fachgespräch. Die Präsentation soll in der Regel einen Zeitrahmen von 30 Minuten, das Fachgespräch von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Präsentation ist entsprechend vorzubereiten und wird getrennt von beiden Prüfern bewertet. Die Präsentation dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge in einem festgelegten Zeitraum mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis abzuschätzen. Die Präsentation kann per Videokonferenz erfolgen. Dann gelten die Regelungen aus § 8 Abs. 7. Die Prüfer einigen sich nach der Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf eine Note für die Verteidigung.
- (17) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Bei Abschlussarbeiten, die ein Studierender in englischer Sprache anfertigen möchte, ist ein vorheriger Antrag zu stellen, über den der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet. Die Erklärung nach Abs. 14 wird entsprechend in Englischer Sprache verfasst und unterzeichnet.
- (18) Abschlussarbeit und Präsentation sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind. Die Notengebung richtet sich nach § 10. Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit einschließlich deren Präsentation soll acht Wochen ab dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit nicht überschreiten.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

§ 21 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Abschlussarbeit, Wiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (über 4,0) bewertet wird. Sie wird zudem als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat
 - aus Gründen, die er zu vertreten hat, die für die Abschlussarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder die Arbeit abbricht,
 - eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 20 Abs. 4 abgegeben hat.
- (2) Die Abschlussarbeit gilt als nicht beendet, wenn der Kandidat aus triftigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Arbeit nicht fertig stellt. Der Kandidat hat die triftigen Gründe mittels in Textform abgefasster Erklärung unverzüglich dem Prüfungsamt darzulegen. Das Prüfungsamt legt die Angelegenheit sodann dem Studien- und Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe nach Satz 2 an, liegt kein Fehlversuch vor. Der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Abschlussarbeit zu melden oder die Einräumung einer Frist zu einer erneuten Meldung zu beantragen. Es gelten die Vorgaben zur Meldung gemäß § 20 Abs. 2 bis 7. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist zur Meldung einräumen. Meldet sich der Kandidat nach Wegfall der Hinderungsgründe oder innerhalb der gesetzten Frist nicht erneut zur Abschlussarbeit, gilt dies als Abbruch nach Abs. 1 Satz 2 erster Spiegelstrich.
- (3) Wird eine Abschlussarbeit nicht gemäß Abs. 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 11 Anwendung.

§ 22 Abschluss der Bachelor-Prüfung

- (1) Der erste Teil der Bachelor-Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Prüfungs- und Studienmodulen mindestens die Bewertung "ausreichend" (bis einschließlich 4,0) erreicht wurde.
- (2) Der zweite Teil der Bachelor-Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit und deren Präsentation mit mindestens jeweils der Note "ausreichend" (bis einschließlich 4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Teile nach Abs. 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (über 4,0), wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der (formlosen) Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Prüfungs- und Studienmodule und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienmodule enthält und erkennen lässt, dass die entsprechende Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

§ 23 Gesamtnote, Zeugnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der für den Bachelor-Abschluss geforderten Leistungen (Module), frühestens zum 30.9. des 6. Semesters, erhalten die Studierenden gemäß den in den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fachbereichs festgelegten Punkten ein Zeugnis und eine Urkunde, durch die der akademische Grad beurkundet wird, sowie ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.
- (2) Das Zeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Note). Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Modulen des ersten und zweiten Studienteils und der Abschlussarbeit als mit den jeweiligen CrP gewichtetes arithmetisches Mittel der Ergebnisse der Module und der Abschlussarbeit. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung nach Noten wird durch Bewertungsangaben nach dem ECTS unter Punkt 4.4 Grading Scheme im Diploma Supplement ergänzt.
- (3) Das Zeugnis listet die Module und die dafür erreichten CrP auf. Ein durch die Schwerpunktwahl ausgewiesener Studienschwerpunkt wird im Zeugnis erwähnt. Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden mit den dort erreichten Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis wird von dem Präsidenten der Hochschule und dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet. Das Zeugnis enthält bei Einhaltung der Regelstudienzeit den 30.9. des 6. Semesters bzw. bei Überschreitung der Regelstudienzeit das Datum, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist.
- (5) Die Urkunde wird von dem Präsidenten der Hochschule und dem Dekan des Studiengangs unterzeichnet.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung nachweislich getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Wurde die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und/oder hat der Studierende eine Erklärung nach § 20 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß abgegeben und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet der Präsident der Hochschule im Einvernehmen mit dem Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber getäuscht hat, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

- (4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (Anhörung).
- (5) Das Prüfungsamt gibt die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt. Der Studierende hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie die zu Unrecht ausgehändigte Urkunde unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.
- (6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung der in § 23 genannten Zeugnisse/Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 1 bis 6) gelten entsprechend für die Studienmodule des ersten und zweiten Studienteils.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach einem Prüfungsversuch wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in etwaige darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und bei mündlichen Prüfungen in die entsprechenden Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Überdenkungsverfahren

- (1) Studierende, die mit Prüfungsentscheidungen oder Prüfungsverfahren nicht einverstanden sind, können dies innerhalb von einem Monat nach dem nächstmöglichen Termin zur Klausureinsichtnahme dem Studien- und Prüfungsausschuss mittels einer in Textform abgefassten Erklärung mitteilen. Die Einwendung muss konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich
 - a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder
 - b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich. Sofern der Studierende aus wichtigem Grund, den er nicht zu vertreten hat, am nächstmöglichen Termin der Klausureinsicht nicht teilnehmen kann, muss er unverzüglich einen Antrag auf Verschiebung der Einsicht beim Prüfungsamt stellen. Im Antrag ist der wichtige Grund vom Studierenden glaubhaft zu machen. Der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Glaubhaftmachung der Gründe; sofern der Antrag abgelehnt wird, ist der Studierende rechtzeitig darüber zu informieren.

- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet nach Stellungnahme der beteiligten Prüfer und teilt die Entscheidung dem Prüfungsamt mit.
- (3) Das Prüfungsamt informiert den Studierenden über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens.



Version: 1.0 Gültig ab: 01. Oktober 2025

(4) Das Überdenkungsverfahren findet nur auf Antrag der Studierenden statt und ist für Studierende nicht verpflichtend. Studierende können auch ohne vorheriges Überdenkungsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen bzw. das Prüfungsverfahren gerichtlich vorgehen.

Gültig gemäß Beschluss des Konvents der Provadis School of International Management and Technology vom 28.08.2025.

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Version 8.0 "Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge der Provadis School of International Management and Technology in Kooperation mit der Deutschen Telekom AG" vom 01.10.2024.

Prof. Dr. Ursula Bicher-Otto Vorsitzende des Konvents